

## Personalia

### Bericht zum Gedenksymposium zu Ehren von Professor Dr. Dres. h. c. Franz Gamillscheg

Das Institut für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen und der Verein zur Förderung der Arbeitsrechtsvergleichung und des Internationalen Arbeitsrechts e. V. veranstalteten am 29.6. 2018 unter dem Titel „Arbeitsrecht, Arbeitsrechtsvergleichung und Arbeitskollisionsrecht“ ein Gedenksymposium zu Ehren ihres im März diesen Jahres verstorbenen Mitglieds Prof. Dr. Dres. h. c. Franz Gamillscheg.

Prof. Dr. Rüdiger Krause (Georg-August-Universität Göttingen) begrüßte die rund 70 Familienmitglieder und sonstigen Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis. Krause eröffnete die Veranstaltung, indem er in dreifacher Weise an den Wissenschaftler, den akademischen Lehrer und den Menschen Gamillscheg erinnerte. Nachdem er einen Überblick über Gamillschegs Leben und Wirken gegeben hatte, übergab er das Wort an Dr. Helmut Nause (Präsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes), der Gamillscheg in seinen Gedenkworten als einen „Großen“ des deutschen und internationalen Arbeitsrechts würdigte. Nause konstatierte, dass sich Gamillschegs Wirken nicht in der Lehre und in universitärer Arbeit erschöpft habe, vielmehr habe er neue Akzente für die Arbeitsrechtswissenschaft und -praxis gesetzt. Darüber hinaus habe er, so erinnerte sich Nause, überdurchschnittlich vielen Studierenden die Faszination für das Arbeitsrecht vermittelt, indem er nicht im „Julfleeren“ Raum unterrichtete, sondern immer wieder die historische Entwicklung anschaulich beschrieben und Bezüge zum aktuellen Geschehen hergestellt habe. Die von Gamillscheg verfassten „Prüfe dein Wissen“-Bände zum Individualarbeitsrecht und zum kollektiven Arbeitsrecht seien auch heute noch als lesenswerte Werke des Arbeitsrechts präsent.

Daran anschließend stellte Prof. Dr. Dres. h. c. Peter Hanau (Universität zu Köln) „Gamillschegs Konzeption des kollektiven Arbeitsrechts“ dar. Zunächst hob Hanau hervor, dass Gamillscheg trotz der drei verschiedenen organisierten Teile des kollektiven Arbeitsrechts – einerseits die Tarifautonomie, andererseits die Mitbestimmung in den Aufsichtsräten sowie die gleichsam in der Mitte stehende Betriebsverfassung – in der Sozialpartnerschaft ein Grundprinzip des kollektiven Arbeitsrechts erblickt habe, das allen drei Teilen immanent sei. Der Grundgedanke einer gegensätzlichen, aber doch partnerschaftlichen Vertretung der Arbeitnehmerinteressen käme nach Gamillschegs Auffassung am besten in der Betriebsverfassung zum Ausdruck. Sodann erläuterte Hanau die von Gamillscheg herausgearbeiteten Auswirkungen dieser einheitlichen Konzeption auf die einzelnen Bereiche der Tarifautonomie. So führte er zB aus, dass die Tarifautonomie nach der Auffassung Gamillschegs vor allem der Kontrolle durch die Rechtsprechung unterstellt sei, wobei die richterliche Auslegung jedoch durch den in jüngeren Gesetzen eindeutig zutage tretenden Willen des Gesetzgebers begrenzt werden müsse. Den Gewerkschaftsbegriff habe Gamillscheg zugunsten starker und unabhängiger Verbände eng ausgelegt, um die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie zu sichern. Abschließend beschäftigte sich Hanau mit den Konsequenzen der Konzeption Gamillschegs für die Betriebsverfassung. Diese entspreche bereits dem Prinzip der Sozialpartnerschaft, das in § 2 BetrVG verankert sei. Allerdings ließe sich auch in diesem Bereich eine einheitliche Unterkonzeption Gamillschegs feststellen. Er habe der Betriebsverfassung, ohne ausdrücklich darauf abzustellen, in vielen Einzelfragen die Bedeutung einer arbeitsgesellschaftlichen Verfassung mit ordnender Funktion zugemessen. So habe er beispielsweise den Betriebsrat und Arbeitgeber als Organe der Betriebsverfassung eingestuft und aus der Organfunktion des Betriebsrats dessen Vermögenfähigkeit hergeleitet. Dem Vortrag folgte eine lebhaft diskutierte Diskussion unter der Leitung von Krause, in der unter anderem angesichts des schwindenden Organisationsgrades über die Zukunft der Tarifautonomie und die Notwendigkeit einer staatlichen Einmischung kontrovers diskutiert wurde.

Nach der Kaffeepause referierte Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter (Universität Trier) zum Thema „Streiks in der Daseinsvorsorge – zum Ertrag der Rechtsvergleichung im kollektiven Arbeitsrecht“. Vor dem Hintergrund der zentralen Fragestellung, ob man auf dem Gebiet des Arbeitskammerrechts überhaupt mit Gewinn Rechtsvergleichung betreiben kann, stellte sie die Ergebnisse einer von ihr geleiteten 14-Länder-Rechtsvergleichsstudie im Arbeitskammerrecht vor. Dabei kam sie zunächst auf die im

Ausland eingesetzten Beschränkungen von Streiks, die Effektivität der einzelnen Maßnahmen sowie die genutzten Kompensationsmethoden für die Einschränkungen des grundrechtlich gewährleisteten Streikrechts zu sprechen. Hinsichtlich der eingesetzten Maßnahmen zur Beschränkung des Streiks unterschied sie zwischen generellen ex-ante Streikverböten, materiellen ex-ante oder ad-hoc Beschränkungen der Art und des Umfangs des Streiks und lediglich formellen Beschränkungen. Schlachter legte dar, dass die Probleme bezüglich der Streiks in der Daseinsvorsorge zwar in allen Ländern vergleichbar seien, die Lösungen aber verschieden blieben. Die Rechtsvergleichung zeige, dass das Streikgeschehen auf unterschiedliche Arten eingedämmt werden könne – durch mit Härte durchgesetzte Verbote, durch angemessen kompensierte Beschränkungen und durch Selbstregulierung. Dabei rufe Letztere die wenigsten Ausweichbewegungen und Auseinandersetzungen hervor, allerdings nur soweit ein Verhandlungsgleichgewicht bestehe. In ihrem Fazit stellte Schlachter fest, dass die Annahme von Otto Kahn-Freund, das Arbeitskammerrecht anderer Länder lasse sich aufgrund der zahlreichen außerrechtlichen Einflüsse auf den Arbeitskammerkampf nicht einfach „transplantieren“, auch heute noch gelte. Allerdings könne man aus den allgemeineren Aussagen lernen.

In der folgenden von Prof. Dr. Olaf Deinert (Georg-August-Universität Göttingen) geleiteten Diskussion wurde das schwedische System der Selbstregulierung wiederaufgegriffen und näher beleuchtet. Schlachter betonte erneut, dass dieses nur unter der Prämisse der Sozialpartnerschaft optimal funktionieren könne.

Mit dem Vortrag „Franz Gamillscheg und die Entwicklung des Internationalen Arbeitsrechts“ arbeitete Prof. Dr. Andreas Spickhoff (Ludwig-Maximilians-Universität München) den Einfluss Gamillschegs auf einen weiteren seiner Forschungsschwerpunkte heraus. Zunächst ordnete Spickhoff die Arbeiten Gamillschegs zum Internationalen Arbeitsrecht in dessen wissenschaftliche Biographie ein. Sodann analysierte er wesentliche kollisionsrechtliche Ansätze und Thesen Gamillschegs im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Entwicklung des Internationalen Arbeitsrechts. Gamillscheg habe im Bereich des Internationalen Arbeitsrechts in einem gewissen Gegensatz zu seinen Thesen im sachlichen Arbeitsrecht die Auffassung, dass ein Arbeitsvertrag ein schuldrechtlicher Vertrag bleibe, vertreten und sich damit für den Grundsatz der Parteiautonomie und die daraus folgende Möglichkeit der Rechtswahl auch im Internationalen Arbeitsvertragsrecht ausgesprochen. Dies entsprechende zumindest im Ausgangspunkt der heutigen Rechtslage nach Art. 8 Rom I-VO. Zudem habe Gamillscheg grundrechtliche Wertungen im Internationalen Privatrecht nur über die Generalklausel des ordre public durchsetzen wollen und damit Weltoffenheit bewiesen. Abschließend sprach Spickhoff über die sonstigen Einflüsse Gamillschegs auf die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die rechtspolitische und wissenschaftliche Diskussion. So sei die Habilitationsschrift Gamillschegs vielfach, unter anderem bereits im Jahr ihres Erscheinens, vom Bundesarbeitsgericht zitiert worden. Als Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht habe er zumindest mittelbar Einfluss auf die Grundanknüpfungen der europäisierten Gesetzgebung genommen. Nicht zu übersehen sei schließlich, dass Gamillscheg mit seiner Habilitationsschrift das Internationale Arbeitsrecht als besondere, wenn auch in das Internationale Privatrecht eingebettete, Disziplin erst etabliert habe. Im Rahmen der von Deinert geleiteten Diskussion wurde unter anderem thematisiert, dass Gamillscheg dem Europäischen Arbeitsrecht als einheitlichem Sachrecht aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Sozialkulturen in Europa stets kritisch gegenübergestanden habe.

Die neben weiteren Familienmitgliedern anwesende Tochter Dr. Katharina Gamillscheg bedankte sich im Namen der ganzen Familie für die Würdigung und Wertschätzung ihres Vaters und brachte in bewegenden Worten zum Ausdruck, dass Gamillscheg an der Veranstaltung sowie der kritischen Auseinandersetzung mit seiner Arbeit sicher Gefallen gefunden hätte.

Abschließend hob Deinert hervor, dass Gamillscheg mit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit Fundamente gelegt habe und deshalb auch in Zukunft weiterwirken werde. Mit einem Dank an alle Referenten und Teilnehmer sowie an den Bundesarbeitgeberverband Chemie für seine großzügige Unterstützung der Veranstaltung beendete er das Gedenksymposium.

Claudia Tasch, Ass. jur., wissenschaftliche Mitarbeiterin  
am Institut für Arbeitsrecht, Georg-August-Universität Göttingen